

Satzung des

**VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik  
Bezirksverein Leipzig/Halle e.V.**

Der Bezirksverein wurde am 23.08.1990 unter Nr. 419 in das Vereinsregister beim Kreisgericht Leipzig eingetragen, seit 28.10.2004 wird er unter Nr. 954 beim Amtsgericht Borna geführt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.04.2004 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Bezirksverein Leipzig/Halle e.V.“, Kurzform VDE-Bezirksverein Leipzig/Halle, nachfolgend Bezirksverein genannt.
2. Der Bezirksverein ist eine regionale Gliederung des VDE Verband der Elektrotechnik, Elektronik Informationstechnik, nachfolgend VDE genannt.
3. Sitz des Bezirksvereins ist Markkleeberg.
4. Das Geschäftsjahr des Bezirksvereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben**

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des Bezirksvereins sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u.ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw., nachstehend „Bezirksvereins-Arbeitsbereiche“ genannt.
2. Zweck des Bezirksvereins ist, die in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
  - a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihre Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
  - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,

- c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
  - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
3. Der Bezirksverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in §2 Ziffer 2 und §2 Ziffer 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.
  4. Aufgabe des Bezirksvereins ist es insbesondere, in seinem Bereich die Zwecke des Verbandes gem. §2 Ziffer 2 zu vertreten. Er pflegt hierzu u.a. die technisch-wissenschaftliche und gesellschafts-politische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der Bezirksverein engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE.
  5. Die Mittel des Bezirksvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksvereins. Der Bezirksverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirksvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Allgemeines  
Der Bezirksverein umfasst persönliche und Korporative Mitglieder. Die Mitglieder des Bezirksvereins sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.
2. Arten der Mitgliedschaft
  - 2.1. Persönliche Mitglieder:
    - 2.1.1. Vollmitglieder  
Dies sind Personen, die in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.
    - 2.1.2. Jungmitglieder  
Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einen Bezirksvereins-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.
    - 2.1.3. Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Bezirksverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Bezirksvereins-

Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

#### 2.2. Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen tätig sind.

#### 3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Bezirksverein zu richten. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, daß die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bezirksvereins.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Bezirksverein angezeigt werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
  - a) bei grober Verletzung der Satzung des Bezirksvereins oder des VDE
  - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Bezirksvereins oder des VDE
  - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung
  - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.Für den Ausschluss ist der Vorstand des Bezirksvereins zuständig.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
  - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
  - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
  - c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder Auflösung.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverein und dem VDE.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den Bezirksverein und dem VDE und auf Teilnahme an ihren Einrichtungen und Veranstaltungen. Für verlangte Sonderleistungen kann der Bezirksverein angemessene Vergütung beanspruchen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des Bezirksvereins Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im Bezirksverein. Seinen Einfluß auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung, seinen Einfluß auf die Lenkung des Bezirksvereins in der Mitgliederversammlung aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des Bezirksvereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Bezirksverein sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
4. Auf Antrag kann der Vorstand des Bezirksvereins bei Vorliegen einer finanziellen Notlage eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages festlegen. Der Antrag ist jährlich zu erneuern, wenn vom Vorstand keine andere Festlegung erfolgt.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Organe des Bezirksvereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Jedes persönliches Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Die Mitglieder des Bezirksvereins wählen in der Mitgliederversammlung die Delegierten und ihre Vertreter für die Delegiertenversammlung des VDE. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie ist identisch mit der Amtszeit des gewählten Vorstandes.

3. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
  - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
  - b) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt.Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Bezirksvereins geleitet.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) Wahl der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Bezirksvereins.
9. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
10. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
11. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann er sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Bezirksvereins besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt bzw. abberufen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit wählen.
3. Der Bezirksverein wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Für besondere Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen, die in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den Bezirksverein allein vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Bezirksvereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen.
7. **Geschäftsführung**  
Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer des Bezirksvereins.  
Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Die übertragenen Aufgaben erledigt der Geschäftsführer nach den Weisungen des Vorsitzenden, in dessen Auftrag und Vollmacht.  
Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Er kann auch an Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.  
Während der Amtszeit ruht für den Geschäftsführer das passive Wahlrecht.  
Der Geschäftsführer kann im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Für weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle ruht das passive Wahlrecht.
8. **Beirat**  
Die Arbeit des Vorstandes wird durch den Beirat unterstützt. Er besteht aus führenden Mitgliedern der Industrie, wissenschaftlicher Institutionen und des Handwerks.

## **§ 10 Arbeitskreise**

1. Für die Bearbeitung spezieller technisch-wissenschaftlicher Aufgaben könne Arbeitskreise gebildet werden.

2. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist freiwillig ehrenamtlich. Mitglieder werden durch den Arbeitskreis bestätigt bzw. verabschiedet. Mitglieder des Arbeitskreises sollten gleichzeitig VDE-Mitglieder sein.
3. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. Dieser wird durch den Vorstand des Bezirksvereins bestätigt.

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Bezirksvereins zur Folge hat, gilt §11 Ziffer 3 entsprechend.

## **§ 12 Auflösung des Bezirksvereins**

1. Über die Auflösung des Bezirksvereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Bezirksvereins. Im Falle der Auflösung des Bezirksvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informatik und Informatik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Bezirksvereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Bezirksvereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Bezirksvereins und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des Bezirksvereins gilt §11 Ziffer 3 sinngemäß.

## **Anlage**

### **zur Satzung des VDE - Bezirksvereins Leipzig/Halle e.V.**

Der VDE - Bezirksverein Leipzig/Halle e.V. umfaßt territorial die Kreise: Altenburger Land; Delitzsch; Döbeln; Muldentalkreis; Torgau-Oschatz; Leipziger Land; Leipzig, Stadt. Anhalt - Zerbst; Aschersleben - Staßfurter Landkreis; Bernburg; Bitterfeld; Burgenlandkreis; Dessau; Halle, Stadt; Köthen; Mansfelder Land; Merseburg - Querfurt; Saalkreis; Sangerhausen; Weißenfels; Wittenberg in den Grenzen der Kreise mit Stand vom April 2004.